Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3605

30. 11. 88

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten und zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung — Drucksachen 11/2503, 11/3604 —

In Artikel 1 wird folgende Nummer 11 a eingefügt:

‚11 a. § 37 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 6 hat jedes Mitglied des Betriebsrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf bezahlte Freistellung für insgesamt vier Wochen zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von der zuständigen obersten Arbeitsbehörde des Landes nach Beratung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände als geeignet anerkannt sind. Der Anspruch nach Satz 1 erhöht sich für Arbeitnehmer, die erstmals das Amt eines Betriebsratsmitglieds übernehmen und auch nicht zuvor Jugend- und Auszubildendenvertreter waren, auf fünf Wochen. Absatz 6 Satz 2 bis 5 findet Anwendung."‘

Bonn, den 30. November 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Durch die Änderung der Amtszeit des Betriebsrates von drei auf vier Jahre ist es erforderlich, auch die Schulungsmöglichkeiten des Betriebsrates entsprechend anzupassen. Bisher waren für drei Jahre insgesamt drei Wochen für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vorgesehen, für Mitglieder des Betriebsrates und der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die dieses Amt erstmals übernahmen, vier Wochen. Dadurch wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß die Aufgaben der Betriebsräte anspruchsvoller und schwieriger werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333